

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Hobo</a> 29.11.2005 17:05</p>	<p>Hallo alle zusammen, aus dem zur Zeit recht diesigen Unna!</p> <p>Ist ja fast peinlich – aber mein erster Beitrag hier im Forum ist gleich eine Frage, die ich gerne geklärt hätte. :kopfkratz:</p> <p>Wie wohl die meisten hier schon mitbekommen haben, ist der § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung ja kürzlich durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen (was für eine „nette“ und informative Bezeichnung für ein Gesetz :applaus: ) geändert worden.</p> <p>Daher müssen nun reine Immobilienmakler und Darlehensvermittler keinen Prüfbericht nach der MaBV mehr vorlegen.</p> <p>So weit – so gut – dass habe ich auch all „meinen“ Maklern in einem Informationsschreiben mitgeteilt.</p> <p>Jetzt führe ich allerdings seit einigen Tagen telefonische Diskussionen mit einigen Steuerberatern.</p> <p>Deren Mandanten haben neben der Genehmigung als Immobilien- und Darlehensvermittler zusätzlich auch noch die Erlaubnis als Bauträger und/oder Baubetreuer tätig zu sein und müssten demnach auch weiterhin einen durch einen „geeigneten Prüfer“ – sprich Wirtschaftsprüfer etc. – erstellten Bericht vorlegen.</p> <p>Allerdings wird nun vorgetragen, dass die Mandanten zwar im vergangenen Jahr als Immobilienmakler relativ erfolgreich gewesen sind und Abschlüsse getätigt haben, aber keinerlei Tätigkeiten als Bauträger / Baubetreuer vorgenommen haben.</p> <p>Daher gehen die o.g. Steuerberater davon aus, dass statt des vorgeschriebenen Prüfberichtes, nur die Abgabe einer kurzen Negativerklärung ausreichend ist.</p> <p>Ich habe da so meine Zweifel, denn die bisher übliche Bestätigung, <u>keinerlei</u> Tätigkeiten nach § 34 c der GewO ausgeübt zu haben, trifft ja eindeutig nicht zu, da Vermittlungen tatsächlich stattgefunden haben.</p> <p>Andererseits will ich den Betroffenen ja auch nicht unbedingt die recht hohen Kosten für den durch einen Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfbericht aufhalsen, wenn dies überhaupt nicht erforderlich sein sollte.</p> <p>Wie wird dieser Sachverhalt bei den anderen Städten und Kreisen gehandhabt ?</p> <p>:danke:</p>
<p><a href="#">Jörg Wiesemeier</a> 29.11.2005 19:15</p>	<p>Hej in die Nachbarstadt,</p> <p>ich würde sagen, dass die Negativerklärung für den prüfpflichtigen Teil ausreicht. Bislang konnte man ja diese Erklärungen auch annehmen, warum sollten wir dann jetzt die große Lösung fordern?</p> <p>Wir akzeptieren es!</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 327 210"><a href="#">René Land</a> 30.11.2005 09:05</p>	<p data-bbox="352 147 715 174">Hallo aus der Niederlausitz!</p> <p data-bbox="352 215 1485 416">Ich kann das Problem des Kollegen aus Unna nachvollziehen. In § 16 Abs. 1 Satz 2 MaBV heißt es nämlich: "Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine nach § 34c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, hat er spätestens bis zu dem in Satz 1 genannten Termin anstelle des Prüfungsberichts eine entsprechende Erklärung zu übermitteln."</p> <p data-bbox="352 450 1485 551">Das würde bedeuten, dass die Negativerklärung tatsächlich nur dann in Frage käme, wenn überhaupt keine erlaubnispflichtige Tätigkeit im Sinne des § 34c GewO ausgeübt worden wäre.</p> <p data-bbox="352 584 1485 786">Ich denke aber, dass der Gesetzgeber in seiner unendlichen.... hier nur übersehen hat, eine Formulierung des Satzes 2 z.B. in der Form "...keine der Prüfungspflicht unterfallenden erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach § 34c Abs. 1 Satz 1 GewO..." zu präzisieren. Bei enger Auslegung der Vorschrift wäre nämlich der beabsichtigte Sinn der Änderung vom 01.07.2005 nämlich die "Deregulierung" auf halber Strecke stehen geblieben.</p> <p data-bbox="352 819 1485 920">Auch bei uns wird deshalb so verfahren, wie Kollege Wiesemeier das im vorhergehenden Beitrag geschrieben hat: Die Fehlmeldung wird akzeptiert, wenn keine der Prüfungspflicht unterfallenden Tätigkeiten ausgeführt wurden.</p> <p data-bbox="352 954 600 981">Freundliche Grüße</p> <p data-bbox="352 1021 456 1048">R. Land</p>

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Gew_Aufs_REK</a> 30.11.2005 09:41</p>	<p>quote-----</p> <p>Deren Mandanten haben neben der Genehmigung als Immobilien- und Darlehensvermittler zusätzlich auch noch die Erlaubnis als Bauträger und/oder Baubetreuer tätig zu sein und müssten demnach auch weiterhin einen durch einen „geeigneten Prüfer“ – sprich Wirtschaftsprüfer etc. – erstellten Bericht vorlegen.</p> <p>Allerdings wird nun vorgetragen, dass die Mandanten zwar im vergangenen Jahr als Immobilienmakler relativ erfolgreich gewesen sind und Abschlüsse getätigt haben, aber keinerlei Tätigkeiten als Bauträger / Baubetreuer vorgenommen haben.</p> <p>Daher gehen die o.g. Steuerberater davon aus, dass statt des vorgeschriebenen Prüfberichtes, nur die Abgabe einer kurzen Negativerklärung ausreichend ist.</p> <p>-----</p> <p>Guten Morgen,</p> <p>oftmals geht ja die erteilte Erlaubnis nach § 34 c GewO über die tatsächliche Gewerbeanmeldung hinaus.</p> <p>Wir vertreten daher folgenden Standpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hat der Betreffende nur ein Gewerbe als Immobilienmakler angemeldet, trotz der weitergehenden Erlaubnis jedoch nicht auch als Bauträger/Baubetreuer, so muss er weder einen Prüfbericht noch eine Negativerklärung abgeben.</li> <li>- Hat er beide Gewerbebereiche angemeldet, so muss er für den Bereich Bauträger/Baubetreuer auch weiterhin jährlich einen Prüfbericht vorlegen oder ersatzweise eine Negativerklärung einreichen.</li> </ul> <p>Viele Grüße aus dem Rheinland. Gew_Aufs_REK</p>
<p><a href="#">Antonia Thien</a> 30.11.2005 09:41</p>	<p>Hallo,</p> <p>wir handhaben das genauso wie Herr Wiesemeier.</p> <p>Gewerbetreibende nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 a GewO unterliegen nicht mehr der Prüfungspflicht nach der MaBV. Verfügen diese Gewerbetreibenden zusätzlich über eine Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 b oder Nr. 2 GewO und üben diese Tätigkeit nicht aus, akzeptieren wir eine Negativerklärung (Inhalt z.B.: " Es wurden im Berichtszeitraum keine Tätigkeiten nach § 34 c Abs. 1 Nr. 1 b und Nr. 2 GewO ausgeübt.").</p> <p>Ich sehe keinen Grund, diese Gruppe der Gewerbetreibenden plötzlich einer Prüfungspflicht zu unterziehen, bloß weil der Gesetzgeber sich in § 16 Abs. 1 S. 2 MaBV nicht exakt genug ausdrückt. Alles andere würde m.E. die Entbürokratisierung ad absurdum führen.</p> <p>Schöne Grüße aus dem kalten Meppen Antonia Thien</p>
<p><a href="#">Uwe Hastenteufel</a> 30.11.2005 12:07</p>	<p>Hallo aus Bad Kreuznach, wir akzeptieren ebenfalls die Negativerklärung für den prüfpflichtigen Teil. :)</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz  
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH